



BEBAUUNGSPLAN STADT HOFHEIM AM TS.
STADTTEIL LANGENHAIN - BEIDERSEITS DER GARTENFELDSTR.

MASSTAB: 1:1000 NR. 20

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN**
- GELTUNGSBEREICH
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - GRENZE ZWISCHEN VERSCHIED. BAUGEB.
 - NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
 - BEBAUBARE FLÄCHE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
 - FUSSWEG, BÜRGERSTEG
 - VORH. GEBÄUDE
 - mi MISCHGEBIET
 - wa ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE
 - o OFFENE BAUWEISE
 - o4,08 GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLZAHL

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM _____ ÜBEREINSTIMMEN. MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES VOM 29.4.71 AZ. F-S. 662/71/668 VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT FFM. HÖCHST. FFM. HÖCHST, DEN _____

VERMESSUNGSDIREKTOR _____

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN NICHT BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS FREIFLÄCHEN ENTSPRECHEND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8U 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS MAIN-TAUNUS

FFM. HÖCHST, DEN _____

LEITENDER BAUDIREKTOR
 DER STADT HOFHEIM AM TS.
 HOFHEIM AM TS., DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGEN.

HOFHEIM AM TS., DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOFHEIM AM TS., DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 11 BBAUG VORGELEGEN UND WURDE GENEHMIGT.

DARMSTADT, DEN _____

REGIERUNGSPRÄSIDENT _____

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM _____ GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGT.

HOFHEIM AM TS., DEN _____

BÜRGERMEISTER _____